

Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V.
Messelweg 86
60488 Frankfurt am Main
E-Mail: vorstand-vgr@justizgeschaedigte.de

Abs. J. Baum, Im Spettel 25, 67297 Marnheim

**An die Präsidentin des
Kammergerichts Berlin
Frau Dr. A. Diekmann
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin**

pressestelle@senjustv.berlin.de

**Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde im Verfahren
gegen Carsten L., Az. 6 St 1/23**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Dr. Diekmann,

im Verfahren gegen Herrn Carsten L. sehen wir schwere Verfahrensverstöße, die das Verfahren gefährden, wenn nicht schon wegen gravierender Rechtsverstöße, zumindest in Bezug auf einen Landesverrat unbrauchbar gemacht haben. Es wird angeblich wegen Landesverrats verhandelt. Ein solches Verfahren wird von einem Staatsschutzsenat geführt, der eine besondere Qualifikation im Geheimschutz nachweisen muss, um sich nicht selbst der Veruntreuung oder Offenbarung von Staatsgeheimnissen schuldig zu machen. Uns haben sich Informationen ergeben, die den Verdacht nahelegen, dass die gesetzlichen Anforderungen für die Durchführung eines Landesverratsverfahrens nicht vorliegen.

Bei einem Landesverratsverfahren müssen gemäss § 93 Geheimnisse vorliegen und deren Umgang ist im "Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG)" und in der zugehörigen "Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung - VSA)" vom 31. März 2006¹ gesetzlich geregelt.

¹ letzte Änderung vom 23.3.2023

Danach müssen Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit durchführen, vorher entsprechend der Geheimhaltungsstufe eine Sicherheitsüberprüfung nachweisen. Bei der Geheimhaltungsstufe "GEHEIM", das sind Staatsgeheimnisse, ist das gemäss § 9 SÜG eine erweiterte, oder auch Ü2-genannte Sicherheitsüberprüfung. Eine solche Ü2 liegt unserer Kenntnis nach, ausser bei dem Angeklagten selbst, bei keinem der am Landesverratsverfahren Beteiligten vor. Sie sind Unbefugte und nicht zur Kenntnisnahme von Geheimnissen, damit erst recht nicht von Staatsgeheimnissen, befugt.

Darunter fallen auch die beteiligten Richter. Denn die Ausnahmeregelung von § 2(3) Nr. 2 betrifft nur die Rechtsprechung. Bei der Führung eines kompletten Verfahrens geht es jedoch bis zum Urteil zum grossen Teil um Verwaltungstätigkeiten, die von der Ausnahmeregelung nicht betroffen sind.

Der Staatsschutzsenat führt nicht-öffentliche Sitzungen durch um die Öffentlichkeit auszuschliessen. Damit bleibt der Öffentlichkeit zwar verborgen, was dann geschieht. Es darf aber angenommen werden, dass nicht die erforderlichen geheimen Verhandlungen durchgeführt werden, die für Geheimnisse erforderlich wären, so wie es die VSA fordert. Ist der Verhandlungsraum abhörsicher? Sind die elektronischen Geräte für GEHEIM zugelassen? Ist der Raum vom Geheimschutzbeauftragten für geheime Verhandlungen zertifiziert? Werden bei Verhandlungsbeginn die Anwesenden notiert und ihre Sicherheitsüberprüfung (Konferenzbescheinigung ihres Geheimschutzbeauftragten) vorgelegt und protokolliert?

Unsere Erkenntnis ist, dass dies nicht der Fall ist, sondern dass man nicht nach dem Geheimschutzgesetz, sondern nach den Kommentaren zum Landesverrat handelt - und sich damit nicht auf gesetzlicher Grundlage bewegt. Die Kommentare reflektieren nicht die aktuelle Gesetzgebung, sondern uralte Rechtsprechungen und sind deshalb geeignet, die Justiz in die Irre zu führen. Sie können selbst einfach überprüfen, wie das Landesverratsverfahren durchgeführt wird. Schauen Sie in die Protokolle der Gerichtsverhandlungen und wir sind sicher, Sie werden kaum eine der Geheimschutzforderungen protokolliert finden.

Wenn Bundesanwalt Lars Malskies in seiner Anklage von "besonders geheimhaltungsbedürftigen" Informationen spricht, so macht das ebenfalls bedenklich. Bei Landesverrat geht es nicht um Geheimhaltungsbedürftigkeit, es muss Geheim sein. "VS-NfD" und "VS-Vertraulich" sind auch geheimhaltungsbedürftig, aber nur "Geheim" und "Streng Geheim" sind Geheimnisse (vgl. § 4(2) SÜG). Wenn sich also die Anklage nur auf geheimhaltungsbedürftige Informationen bezieht, ohne dass Geheimnisse vorliegen, dürfte wohl das Verfahren umsonst sein. Auch wenn der Gesetzgeber

ursprünglich den § 93 StGB nicht so genau definiert hatte, so hat er das mit dem SÜG und der VSA nachgeholt. Und diese sind für die Rechtsprechung bindend.

Der Staatsschutzsenat kann sich damit auch nicht mehr darauf berufen, dass er entscheidet, ob eine Tatsache zur Tatzeit ein Geheimnis war oder nicht. Dafür gibt es jetzt die gesetzlichen Grundlagen aus SÜG und VSA und nicht mehr die Kommentare von ehedem. Darüber hinaus gilt das Bestimmtheitsgebot aus Artikel 103(2) GG. Wenn die Tatsache zur Tatzeit nicht als Geheimnis erkennbar war, kann sie auch kein Richter nachträglich zu einem Geheimnis erklären.

Insbesondere sind Richter, die selbst nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, nämlich die fehlende Ü2-Sicherheitsüberprüfung, nicht berechtigt ein Landesverratsverfahren durchzuführen. Denn nach Artikel 101(1) GG hat der Angeklagte ein Recht auf einen "gesetzlichen" Richter. Das, und die Erfüllung der geheimschutzrechtlichen Anforderungen nach SÜG und VSA sollten in den Protokollen und in einem zukünftigen Urteil wegen Landesverrats dokumentiert sein. Darauf kann man schon jetzt gespannt sein.

Der Verteidiger des Angeklagten wurde längst über die mutmasslich missachtete Geheimhaltung unterrichtet. Seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit lässt erahnen, wie geheim das Verfahren durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Klag -
Stiftung für Gerechtigkeit



Thomas Meuter
Mitglied im Vorstand des
Vereins gegen Rechtmissbrauch e.V.